

Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz)

für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Nummer: 74/2021 Datum: 01.12.2021

Inhalt Seite 673

 Bekanntmachung 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) für das Jahr 2021

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amtsblatt.

I. Öffentliche Bekanntmachung

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) für das Jahr 2021

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung am 29.09.2021 auf Grund von § 98 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach staatsaufsichtlicher Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom 15.11.2021 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 - Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden			
	gegenüber	verändert	nunmehr
	bisher	um	festgesetzt auf
	€	€	€
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge auf der Gesamtbetrag der Aufwen-	142.922.330	+ 4.471.080	147.393.410
dungen auf	150.226.190	+ 2.652.770	152.878.960
der Jahresfehlbetrag auf	- 7.303.860	+ 1.818.310	- 5.485.550
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 2.153.350	+ 405.880	- 1.747.470
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus	8.285.570	+ 1.575.320	9.860.890
Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlun-	22.041.420	- 4.135.830	17.905.590
gen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlun-	- 13.755.850	+ 5.711.150	- 8.044.700
gen aus Finanzierungstätigkeit auf	15.909.200	- 6.117.030	9.792.170

§ 2 - Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0 €	auf	0 €,
verzinste Kredite von bisher	13.996.300 €	auf	8.179.400€,
zusammen von bisher	13.996.300 €	auf	8.179.400€.

§ 3 - Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen können, wird festgesetzt

von bisher 1:	3.779.000 €	auf	6.282.350€.
---------------	-------------	-----	-------------

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich

im Haushaltsjahr 2022 von bisher	8.935.000 € auf	6.282.350 €,
im Haushaltsjahr 2023 von bisher	3.550.149 € auf	0 €,
im Haushaltsjahr 2024 von bisher	0 € auf	0 €.

§ 4 - Inkrafttreten

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt ab 01. Januar 2021 in Kraft.

II. Gemäß Verfügung vom 15.11.2021 hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier den Beschluss über die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wegen des Verstoßes gegen § 93 Absatz 4 GemO i.V.m. § 18 Absatz 1 GemHVO beanstandet, soweit der auf den freiwilligen Leistungsbereich entfallende saldierte Zuschussbedarf innerhalb der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeiten im Ergebnishaushalt 2021 über den Betrag in Höhe von 7.879.790 Euro hinausgeht.

Die Genehmigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung erfolgt unter den Vollzugsmaßgaben, dass

- der in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.H.v. 8.179.400 Euro nur für solche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen werden darf, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.
- die Ermächtigungen gemäß § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen können, insoweit genehmigt werden, als hierfür im Haushaltsjahr 2022 voraussichtlich Investitionskredite i.H.v. 6.282.350 Euro aufgenommen werden müssen; auch diese Kredite dürfen nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden, die die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.
- abweichend von der Soll-Bestimmung des § 10 Absatz 2 Satz 1 LFAG die der Stadt im Haushaltsjahr 2021 zufließenden Investitionsschlüsselzuweisungen vollständig zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden sind; die eingehenden Investitionsschlüsselzuweisungen sind demzufolge in voller Höhe als Ertrag in der Ergebnisrechnung (Unterkonto 41114) und als ordentliche Einzahlung in der Finanzrechnung (Unterkonto 61114) nachzuweisen.
- die der Stadt im Haushaltsjahr 2021 zufließenden Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden sind, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.
- die der Stadt im Haushaltsjahr 2021 zufließenden Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden sind, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.
- die in der Haushaltsverfügung vom 10.03.2021 getroffenen Entscheidungen und Ausführungen zum Basishaushalt 2021 – öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz) Nr. 23/2021 vom 24.03.2021 (Seite 245) – uneingeschränkt fortgelten, soweit in der aktuellen Haushaltsverfügung vom 15.11.2021 nichts Abweichendes bestimmt ist.

III. Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 liegt gemäß § 97 Absatz 2 GemO vom 02.12.2021 bis einschließlich 10.12.2021 bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) im Rathaus am Informationsschalter am Haupteingang zur Einsichtnahme aus.

Für Besucherinnen / Besucher zwecks Einsichtnahme in den 1. Nachtragshaushaltsplan 2021 erfolgt der Zutritt zum Rathaus über den Haupteingang nach entsprechender Anmeldung und Kontakterfassung an Informationsschalter. Die Besucherinnen / Besucher sind verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz anzulegen, die derzeit gültigen Zugangsvoraussetzungen sind einzuhalten (3G-Regelung).

IV. Es ergeht der Hinweis, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Frankenthal (Pfalz), den 29.11.2021

Martin Hebich Oberbürgermeister